

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0059/26/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 9, 13**

Datum des Beschlusses: **18.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Redaktion einer Tageszeitung berichtet online über ein Korruptionsverfahren gegen einen namentlich genannten CDU-Bundestagsabgeordneten vor dem Oberlandesgericht München. Dieser stehe im Verdacht, mehrere Zehntausend Euro aus Aserbaidschan angenommen zu haben, um in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) im Sinne des Landes zu agieren. Dabei müsse sich die Generalstaatsanwaltschaft vor allem auf Indizien und Zeugenaussagen stützen, die den Angeklagten belasteten.

Eine wichtige Rolle spiele auch eine SMS, die eine Mitarbeiterin eines ehemaligen CSU-Bundestagsabgeordneten und späteren Aserbaidschan-Lobbyisten, der bereits im sog. Aserbaidschan-Prozess verurteilt worden sei, am 13.02.2014 an eine verstorbene CDU-Bundestagsabgeordnete, gegen die ebenfalls ermittelt worden sei, schickte: Die SMS laute: „Hab gerade mit [Name des CSU-Abgeordneten] gesprochen, er wird befürworten, dass du gleiches bekommst, was Alex hat.“

Die Redaktion fragt, ob hier der Angeklagte gemeint sei. Sowohl der genannte ehemalige CSU-Bundestagsabgeordnete als auch die Verfasserin der SMS hätten dies bestätigt. Aber warum „Alex“ und nicht „Axel“? Ein Tippfehler samt Autokorrektur des Handys, so habe die Zeugin geäußert. Die Verteidiger des Angeklagten hielten das für unglaubwürdig:

„Könnte ‚Alex‘ nicht auch der Aserbaidschan-Lobbyist [Name des Beschwerdeführers] sein? Oder der Ex-Politiker [Name] aus Mecklenburg-Vorpommern, den [Name des

CSU-Abgeordneten] Mitarbeiterin bei einem Gespräch mit [Name des Angeklagten] im Münchner Justizzentrum angeblich als den ‚Alex‘ aus der SMS identifizierte? [Name des Angeklagten] soll das Geld von [Name] in bar erhalten haben. Für einen Teil der Zahlungen haben Ermittler entsprechende Bewegungen auf [Name des Angeklagten] Konten festgestellt.“

II. Beschwerdeführer ist der im Artikel als „Aserbajdschan-Lobbyist“ Bezeichnete. Er wendet sich gegen die oben zitierte Passage, welche er für spekulativ hält.

Er kritisiert, dass die Assoziation mit Lobbytätigkeit nicht durch überprüfbare Tatsachen belegt werde, was seiner Ansicht nach gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 verstößt.

Durch die spekulative Nennung seines Namens werde der Eindruck eines Verdachts erweckt, obwohl weder ein tatsächlicher Tatverdacht noch ein Bezug zu Aserbajdschan oder ein Ermittlungsverfahren vorlägen. Hierin sieht er eine Verletzung der Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Kodex.

Die implizite Bezeichnung als Lobbyist in einem bekannten stark politisierten internationalen Skandalverfahren sei geeignet, seinen Ruf erheblich zu schädigen. Hierin sieht er eine Verletzung der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde mit Blick auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 9 und 13 des Pressekodex zugelassen. Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, insbesondere dazu Stellung zu nehmen, auf welche Anhaltspunkte sie sich bei der Äußerung „Könnte ‚Alex‘ nicht auch der Aserbajdschan-Lobbyist [Name des Beschwerdeführers] sein? Oder der Ex-Politiker [Name] aus Mecklenburg-Vorpommern, den [Name des CSU-Abgeordneten] Mitarbeiterin bei einem Gespräch mit [Name des Angeklagten] im Münchner Justizzentrum angeblich als den ‚Alex‘ aus der SMS identifizierte?“ stützt.

IV. Der Konzernbereich Recht und Compliance teilt mit, man halte die Beschwerde für unbegründet. Der Beitrag verstoße insbesondere nicht gegen Ziffer 1, 2, 9 und 13 Pressekodex.

Der Beitragsverfasser gebe in dem betreffenden Absatz lediglich die Argumentation der Verteidigung des Angeklagten wieder. Diese habe vor Gericht in Zweifel gezogen, dass es sich bei dem in der fraglichen SMS erwähnten „Alex“ tatsächlich um ihren Mandanten handelt. Die Verteidigung habe in diesem Zusammenhang zwei alternative Namen genannt, darunter den Beschwerdeführer, den sie zudem als „Aserbajdschan-Lobbyist“ bezeichnet habe. Der Autor schildere damit ausschließlich den Verlauf der Gerichtsverhandlung, ohne eigene Verdachtsäußerungen zu tätigen. Die bloße Erwähnung, dass es sich bei dem in der SMS Genannten auch um den Beschwerdeführer handeln könnte, stelle zudem keinen Verdacht einer Straftat dar, da Inhalt und Kontext der SMS nicht bekannt seien.

Der Beitragsverfasser selbst nimmt insbesondere wie folgt Stellung:

„In der Passage wird der Namen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Frage genannt, welche Person in einer SMS mit dem Namen ‚Alex‘ gemeint sei. Diese SMS war ein zentrales Beweismittel der Anklage in dem Verfahren. Aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft handelt es sich bei ‚Alex‘ um den (falsch geschriebenen) Angeklagten Axel [Name]. Die SMS beweise insofern, dass er Bestechungsgeld aus Aserbajdschan bekommen habe. Dieser Sicht hat sich das Gericht im Urteil am 22.1. angeschlossen.“

[Name des Angeklagten] Verteidiger versuchten über viele Verhandlungstage hinweg, diese Sichtweise zu widerlegen. Zu diesem Zweck nannten sie andere Personen, die mit ‚Alex‘ gemeint gewesen sein könnten. Etwa den Ex-Politiker und Windkraftlobbyisten [Name]. Und auch [Name des Beschwerdeführers]. [Name des Angeklagten] Verteidiger [Name des Anwalts] stellte am 14.1. einen gesonderten Beweisantrag zu Herrn [Name des Beschwerdeführers]. Er bezeichnete Herrn [Name des Beschwerdeführers] als ‚Aserbajdschan-Lobbyisten‘ und begründete dies unter anderem damit, dass eine Google-Suche mit ‚[Name des Beschwerdeführers]‘ und ‚Aserbajdschan‘ mehr als 2200 Treffer ergebe. Auch beantragte er, Herrn [Name des Beschwerdeführers] als Zeugen aussagen zu lassen.

Diesen Vorgang habe ich in meinem Bericht dargestellt, aus Platzgründen stark verkürzt. [...]

Der [beschwerdegegenständliche] Absatz ist so strukturiert, dass ich zunächst den umstrittenen Sachverhalt nenne. Dann gebe ich die Sicht der Anklage wieder, gestützt vor allem auf die Zeugenaussage der Verfasserin der SMS. Es folgt die Sicht der Verteidigung, signalisiert durch den Satz ‚[Name des Angeklagten] Verteidiger halten das für unglaubwürdig.‘ Die folgenden zwei Fragen – eine zu Herrn [Name des Beschwerdeführers], eine zu Herrn [Name des zweiten von der Verteidigung angeführten, möglicherweise Gemeinten] – entsprechen den Fragen bzw. Beweisanträgen, die [Name des Angeklagten] Verteidiger im Verfahren an das Gericht gestellt haben. Aus meiner Sicht ist durch den vorangestellten Satz ‚[Name des Angeklagten] Verteidiger halten das für unglaubwürdig‘ für die Leserinnen und Leser klar zu erkennen, dass ich als Autor danach die Sicht der Verteidigung wiedergebe – und nicht etwa eigene Spekulationen anstelle. Die beiden Fragen übernehmen die Funktion einer indirekten Rede. Das schließt auch den Ausdruck ‚Aserbajdschan-Lobbyist‘ ein.“

Der Konzernbereich Recht und Compliance teilt mit, gleichwohl sei die beschwerdegegenständliche Passage entsprechend angepasst worden:

„[Name des Angeklagten] Verteidiger halten das für unglaubwürdig. **Ihrer Ansicht nach könnte ‚Alex‘ nicht auch der Aserbajdschan-Lobbyist [Name des Beschwerdeführers] sein? Oder der Ex-Politiker [Name] aus Mecklenburg-Vorpommern, den Lintners Mitarbeiterin bei einem Gespräch mit Fischer im Münchner Justizzentrum angeblich als den „Alex“ aus der SMS identifizierte? auch ein ganz anderer Alex sein. Dazu brachten sie mehrere Namen ins Spiel.“**

Man bitte, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 bzw. der Sorgfalt nach Ziffer 2 liegt nicht vor. Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass es sich bei der beschwerdegegenständlichen Passage um ein Zitat der Verteidigung handelte und die SMS eine zentrale Rolle bei der Beweisaufnahme spielte. Insoweit gilt der Gedanke von Richtlinie 2.4, wonach ein Zitat journalistisch korrekt ist, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt, was hier unbestritten der Fall ist.

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung wurde verneint, da gegen den Beschwerdeführer kein formales Verfahren im Sinne von Ziffer 13 des Kodex geführt wird, was Voraussetzung

für einen entsprechenden Verstoß wäre. Zudem wird ihm in der beschwerdegegenständlichen Passage auch kein konkreter Tatvorwurf gemacht.

Aus vergleichbaren Gründen scheidet eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Kodex aus. Zudem durfte deshalb nach Meinung des Beschwerdeausschusses der Beschwerdeführer auch namentlich genannt werden, zumal er u. a. auch als Publizist, Buchautor und in verschiedenen herausgehobenen Funktionen in diversen Gremien und Einrichtungen mit Bezug zu Osteuropa und Russland tätig war.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht 3-Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>